

**Aus dem Protokoll des Regierungsrat**

Sitzung vom 20. Mai 1948.



Baudirektion  
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Küsnacht

0154-0053

1383. Baulinien. Mit Eingabe vom 26. April 1948 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht unter Vorlage eines Plandoppels um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. April 1948 betreffend Abänderung der südlichen Baulinie bei der Kreuzung der Buckwiesstrasse (III. Klasse) mit der Weinmannngasse (III. Klasse). Die Veröffentlichung dieses Beschlusses erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 29 vom 9. April 1948. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 26. April 1948 wurden keine Einsprachen erhoben.

Die Festsetzung der genannten, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1569 vom 30. Juni 1932 genehmigten Baulinie erfolgte in Anlehnung an die damals dort geplante Platzzerweiterung. Nachdem diese Ausgestaltung der Strassenkreuzung nunmehr fallen gelassen wurde, kann einer Anpassung der Baulinie an die seither ausgebaute Einmündung der Buckwiesstrasse in die Weinmannngasse, das heisst einer Baulinienziehung in 3,50 bis 5,00 m Abstand zur Strassengrenze zugestimmt werden. In Anbetracht der Steilheit (ca. 15%) der Weinmannngasse, welche nur kleine Fahrgeschwindigkeiten zulässt, genügt die durch die neue Baulinie erzielte Verkehrsübersicht umso mehr, als die Buckwiesstrasse nur dem Zubringerdienst dient.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 1. April 1948 über die Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 1932 genehmigten Baulinie südlich der Kreuzung der Buckwiesstrasse (III. Klasse) mit der Weinmannngasse (III. Klasse) wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäss § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung eines genehmigten Plandoppels, an den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 20. Mai 1948.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: